

Teilrevision Feuerwehrreglement Bottmingen – synoptische Darstellung

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
§ 4 Feuerwehrkommission		
¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt: a. zuständiges Gemeinderatsmitglied, b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando), c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandos, d. Feldweibel, e. Fourier als Aktuar, f. Zweiervertretung der Mannschaft.	¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt: a. zuständiges Gemeinderatsmitglied, b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando), c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten resp. der Feuerwehrkommandantin, d. Feldweibel , e. Fourier als Aktuar, f. Ein ervertretung der Mannschaft.	Da die Kommission primär strategische Aspekte der Feuerwehr im Fokus hat (Entwicklung, Budget, Beförderungen etc.), wird aus Kostenüberlegungen deren Verkleinerung vorgeschlagen. Das Feuerwehrkommando soll inskünftig ein Gremium im Sinne einer Betriebsleitung der Feuerwehr sein (siehe neuen § 4a).
² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommando präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.	² unverändert	
³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.	³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. <i>Aufgaben und Pflichten der Kommission regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i>	Da ohnehin eine Verordnung zum Feuerwehrreglement auszuarbeiten ist, sollten auch die Pflichten der Kommission darin festgehalten werden (kein weiteres separates Pflichtenheft-Dokument).
§ 4a Feuerwehrkommando		
F	<i>Feuerwehrkommandant resp. -kommandantin, dessen resp. deren Stellvertretung und mind. ein weiteres Mitglied der Feuerwehr bilden zusammen das Feuerwehrkommando.</i>	Das Kommando als Gremium soll aus mind. drei Personen bestehen. Zusammensetzung und Aufgaben werden auf Verordnungsebene durch den Gemeinderat geregelt.
§ 5 Dienstdauer		
¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.	¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.	Mit der Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht stehen mehr potenzielle Feuerwehrleute zur Verfügung, was sich positiv auf die Rekrutierung auswirken kann. Im Weiteren ermöglicht die Senkung des Eintrittsalters den problemlosen Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in die reguläre Feuerwehr. Zudem erhöhen sich dadurch die Einnahmen bei den Ersatzabgaben, was zu einer Verringerung des jährlichen Defizits in der Feuerwehrrechnung beiträgt.
² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.	² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.	

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
<p>³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Einwohner und Einwohnerinnen</p> <p>a. bereits mit 19 Jahren in die Feuerwehr aufgenommen werden,</p> <p>b. über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.</p>	<p>³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission Einwohner und Einwohnerinnen können</p> <p>a. <i>aufheben</i></p> <p>b. unverändert</p>	<p>Entscheid sollte auf operativer Ebene erfolgen können ohne Beizug der Kommission (vgl. § 7 Abs. 2).</p> <p>Mit der Senkung des Dienstpflichtalters auf 19 Jahre (= Mindestalter gemäss Feuerwehrgesetz) ist eine frühere Dienstleistung nicht mehr möglich; deshalb Aufhebung von lit. a.</p>
§ 6 Rekrutierung		
<p>¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied bietet zusammen mit dem Feuerwehrkommando die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.</p>	<p>¹ <i>Das Feuerwehrkommando bietet</i> die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.</p>	<p>Kompetenz an Feuerwehrkommando und auf Verordnungsebene die konkreten Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb der Feuerwehr regeln.</p>
<p>² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten, der Rekrutierungsanlass ist obligatorisch.</p>	<p>² unverändert</p>	
<p>³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann zusammen mit dem Feuerwehrkommando bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.</p>	<p>³ <i>aufheben</i></p>	
§ 7 Dienstleistungen		
<p>¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied verfügt zusammen mit dem Feuerwehrkommando das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt es über die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</p>	<p>¹ <i>Das Feuerwehrkommando hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.</i></p>	<p>Kompetenz an Feuerwehrkommando.</p>
<p>² Sie entscheiden über Gesuche um</p> <p>a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistungen vor der Dienstpflicht und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.</p>	<p>² <i>Es</i> entscheidet über Gesuche um</p> <p>a. unverändert,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistung <i>vor der Dienstpflicht und</i> über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistung <i>nicht-niedergelassener</i> von Personen <i>mit auswärtigem Wohnsitz.</i></p>	<p>Lit. b: Änderung aufgrund der Ausdehnung der Dienstpflicht auf 19-Jährige (vgl. § 5 Abs. 1). Lit. c: redaktionelle Änderung.</p>
§ 8 Einteilung, Beförderung		
<p>¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.</p>	<p>¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die <i>feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren die</i> Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.</p>	<p>Die feuerwehrinterne Einteilung soll durch das Feuerwehrkommando und nicht mehr durch die Kommission erfolgen (operativer und nicht strategischer Entscheid). Vgl. Abs. 3.</p>
<p>² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.</p>	<p>² <i>Auf Antrag der Feuerwehrkommission nimmt der Gemeinderat die Beförderungen in höhere Unteroffiziers-</i></p>	<p>Zusammenführung der bisherigen Absätze 2 und 3 im neu formulierten Abs. 2.</p>

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
	<i>sowie Offiziersgrade vor und ernennt den Feuerwehrkommandanten resp. die Feuerwehrkommandantin sowie dessen resp. deren Stellvertretung.</i>	
³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Feuerwehrkommando sowie dessen Stellvertretung.	³ <i>Die feuerwehrinterne Einteilung der Feuerwehrangehörigen erfolgt durch das Feuerwehrkommando.</i>	
§ 10 Nichtbefolgen von Aufgeboten, Entschuldigungen		
¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung sowie bei Übungen werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando je mit Busse bestraft.	¹ <i>Zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Übung oder einem Kurs wird disziplinarisch geahndet.</i>	Die Details des Disziplinarrechts sind in § 17 geregelt.
² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet möglichst vorgängig, spätestens jedoch bis drei Tage nach dem Aufgebot dem Feuerwehrkommando einzureichen. Entschuldigt werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.	² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet möglichst vorgängig, spätestens jedoch bis drei Tage nach dem Aufgebot dem Feuerwehrkommando einzureichen. <i>Entschuldigt werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.</i>	Die Entschuldigungsgründe sollen in der Verordnung geregelt werden.
³ Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.	³ Wer mehr als der Hälfte der Übungen <i>des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist eines Kalenderjahres fernbleibt, bezahlt ausser den Bussen schuldet</i> die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.	Da neu nicht mehr nur unentschuldigte Absenzen, sondern auch entschuldigte Absenzen zur Ersatzabgabepflicht führen können, wird auf den Verweis auf die Busse verzichtet, da sie nicht in jedem Fall gegeben ist.
	§ 10a Pflichten der Feuerwehrangehörigen	
	¹ <i>Die Feuerwehrangehörigen sind zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zum sorgfältigen Umgang mit Feuerwehrmaterial und -ausrüstung verpflichtet.</i>	Aufnahme einer Grundsatzregelung betr. Pflichterfüllung und Umgang mit Feuerwehrmaterial.
	² <i>Die Haftung für Schäden an Feuerwehrmaterial und -ausrüstung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes¹.</i>	Die Haftung der Feuerwehrangehörigen gegenüber der Gemeinde wird im Haftungsgesetz geregelt (§ 1 Abs. 2 Bst. c ^{bis} i. V. m. mit § 11). Deshalb ein entsprechender Verweis darauf im Reglement.

¹ [Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24.04.2008 \(SGS 105\)](#)

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
§ 11 Sold, Funktionsvergütung		
¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und je nach Funktion zusätzlich pauschale Funktionsvergütungen aus.	¹ unverändert	
² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen fest und regelt diese im Anhang zu diesem Reglement.	² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen <i>in der Verordnung</i> fest.	Da ohnehin eine Verordnung zum Feuerwehrreglement auszuarbeiten ist, wird vorgeschlagen, darin auch die Entschädigungen zu regeln (kein Anhang mehr).
³ Die Entschädigung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.03.2000 (Behördenentschädigungsreglement).	³ unverändert	
⁴ Sämtliche auszubezahlenden Entschädigungen werden gemäss Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) indiziert.	⁴ <i>Für die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung gelten die Bestimmungen im Personalreglement.</i>	Vereinheitlichung der Teuerungsregelung für sämtliche Gemeindeentschädigungen (Personal und Behörden), was mit der heutigen Bestimmung nicht der Fall ist.
§ 12 Feuerwehrpflichtersatzabgabe		
¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 1'000.	¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt <i>9 % des Gemeindesteuerbetrags. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.</i>	Hier wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Einladung zur Gemeindeversammlung verwiesen.
	<i>^{1bis} Sie beträgt mindestens CHF 100 und höchstens CHF 2'000 pro Person und Jahr.</i>	
² Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem satzbestimmenden Familieneinkommen.	² Für in ungetrennter Ehe <i>oder eingetragener Partnerschaft</i> lebende Personen <i>beträgt sie mindestens CHF 200 und höchstens CHF 4'000 Franken gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</i>	
³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Zinsvergütung bzw. -belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog zu derjenigen bei den Gemeindesteuern.	³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und <i>zusammen</i> mit der Gemeindesteuer <i>erhoben zur Zahlung fällig. Die Zinsvergütung bzw. -belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog zu derjenigen bei den Gemeindesteuern. Betreffend Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Steuerreglements.</i>	Anpassung aufgrund der aktuellen Vollzugspraxis.
⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Verwaltung festgelegt.	⁴ <i>aufheben</i>	

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
§ 13 Befreiung von der Ersatzabgabe		
¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: <ul style="list-style-type: none"> a. Ehepartner, die mit Personen in ungetrennter Ehe leben, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten oder diesen bereits erfüllt haben, b. Angehörige der Polizei BL, c. körperlich und geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können, d. Sozialhilfeempfangende während der Dauer des Sozialhilfebezugs, e. schwangere Frauen und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. 	¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe <i>sind-werden auf Gesuch</i> befreit: <ul style="list-style-type: none"> a. <i>aufheben</i> b. <i>aufheben</i> c. körperlich <i>oder</i> geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können <i>und eine IV-Rente beziehen,</i> d. Sozialhilfeempfangende während der Dauer des Sozialhilfebezugs (<i>Stichtag 31.12.</i>), e. <i>schwangere Frauen, die aktiv in Bottmingen Feuerwehrdienst leisten, für max. ein Jahr und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.</i> 	Die Befreiung sollte nur auf Gesuch hin vorgenommen werden. Andernfalls muss die Gemeinde von sich aus abklären, ob sich unter den Dienstpflichtigen allenfalls Personen befinden, die befreit sind. Lit. a: Diese Bestimmung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren (werden von der Ersatzabgabe befreit) und Konkubinatspaaren (keine Befreiung). Lit. b: Eine Privilegierung von Angehörigen der Polizei BL wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Lit. e: Es sollen nicht mehr generell schwangere dienstpflichtige Frauen, sondern nur noch jene, die aktiv in Bottmingen Feuerwehrdienst leisten, befreit werden. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass während der Schwangerschaft i. d. R. kaum oder nur eingeschränkt Feuerwehrdienst geleistet werden kann/sollte. Die Betreuung von vor- oder primarschulpflichtigen Kindern soll ebenfalls nicht mehr zu einer Befreiung von der Ersatzabgabe führen.
	<i>^{1bis} Für die Erhebung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe und für die Befreiung nach Absatz 1 ist die Verwaltung zuständig.</i>	
² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.	² unverändert	
§ 14 Ersatz der Einsatzkosten		
¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.	¹ Der Ersatz der Einsatzkosten <i>gemäss §§ 7, 10 und 13 des kantonalen Feuerwehrgesetzes²</i> richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.	Gemäss Feuerwehrgesetz tragen grundsätzlich Kanton und Gemeinde die Einsatzkosten. Diese können nur in speziellen Fällen gemäss §§ 7, 10 und 13 des Feuerwehrgesetzes weiterverrechnet werden.
² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Bst. b FWG, deren Anlagen innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einen	² Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Bst. b FWG, deren Anlagen	Inskünftig sollen die Kosten für sämtliche Fehlalarme von Brandmeldeanlagen verrechnet werden.

² [Gesetz über die Feuerwehr vom 07.02.2013 \(SGS 760\)](#)

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.	innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.	
³ Der Ersatz der Einsatzkosten wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando verfügt.	³ Der Ersatz der Einsatzkosten wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando verfügt durch das Feuerwehrkommando in Rechnung gestellt.	
	§ 15a Einsatzpläne	
	¹ Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat die Eigentümerschaft Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen und dem Feuerwehrkommando einzureichen: a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und/oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind; b. Tiefgaragen mit mehr als 15 Einstellplätzen oder über 600 m ² Fläche; c. Höfe ausserhalb der Siedlungszone und abgelegene Objekte; d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien; e. öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Bottmingen oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen gemäss den kantonalen Richtlinien.	Bisher mussten diese Pläne von der Feuerwehr in Eigenleistung erstellt werden, was inzwischen einen bald nicht mehr stemmbaren Aufwand darstellt. Die vorgeschlagene Neuregelung besteht auch in anderen Gemeinden (z. B. Muttenz, Pratteln). Ein Einsatzplan besteht in der Regel aus einem Objektblatt (allg. Informationen zum Gebäude), einem Anfahrts-/Situationsplan (z. B. für Nachbar- oder Stützpunkfeuerwehren) und – je nach Objekt – aus Stockwerkplänen oder anderen Informationen.
	² Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, bauliche Veränderungen usw.) die Einsatzpläne anzupassen und diese umgehend der Feuerwehr zuzustellen.	
	³ Für Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat die Eigentümerschaft auf eigene Kosten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen.	
	⁴ Wenn die Eigentümerschaft ihren Pflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, kann das Feuerwehrkommando neben der Bestrafung gemäss § 17a dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.	

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
C. Schlussbestimmungen	C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	§ 15b Übergangsbestimmungen	
	¹ Die Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss § 5 Abs. 1 gilt bei Inkrafttreten per 01.01.2027 erstmals für den Jahrgang 2008.	
	² Die Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss § 5 Abs. 2 und damit die Ersatzabgabepflicht gemäss § 12 gilt nicht für Dienstpflichtige, die vor Inkrafttreten ihre Dienstpflicht gemäss bisheriger Regelung bereits erfüllt haben.	Jene Personen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ihre Dienstpflicht gemäss bisheriger Regelung (Alter 42) erfüllt haben, sollen weder weiterhin dienstpflichtig sein, noch neu ersatzabgabepflichtig werden.
	³ Ab Inkrafttreten von § 15a haben die Eigentümer-schaften innerhalb von drei Jahren die erforderlichen Einsatzpläne einzureichen resp. für das Setzen der Schlüsselhülsen besorgt zu sein.	Eine 3-jährige Übergangsfrist wird als sachgemäss und für alle Seiten zumutbar erachtet.
§ 16 Rechtsmittel		
¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeinderatsmitglieds zusammen mit dem Feuerwehrkommando sowie der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen <i>des Feuerwehrkommandos und</i> der Verwaltung kann innert zehn Tagen <i>seit Eröffnung</i> beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Anpassung aufgrund der Kompetenzänderungen.
² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann unter Vorbehalt von Abs. 3 innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	² unverändert	
³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss den Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.	³ unverändert	
§ 17 Busse	§ 17 Disziplinarrecht	Es ist strikt zwischen Disziplinar- und Strafrecht zu unterscheiden. Deshalb ist diese Änderung zwingend.
	¹ <i>Liegt ein Disziplinarfehler vor, verhängt das Feuerwehrkommando je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar-massnahmen.</i>	Diese Bestimmung regelt den Grundsatz der disziplinarischen Ahndung und die Trägerschaft der Disziplinalgewalt.
	² <i>Einen Disziplinarfehler begeht, wer als Angehörige oder Angehöriger der Feuerwehr Bottmingen</i> a. <i>den an sie oder ihn gerichteten Befehl in Dienst-sachen nicht gehorcht;</i>	In einer zusätzlichen Bestimmung werden die verschiedenen Disziplinarfehler abschliessend und trotzdem genügend offen geregelt.

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag <i>neue Bestimmungen</i>	Bemerkungen
	<p><i>b. die ihr oder ihm zustehende Befehlsgewalt über eine untergebene Person missbraucht;</i></p> <p><i>c. ihren oder seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört.</i></p>	
	<p>³ <i>Die Disziplinar massnahmen sind:</i></p> <p><i>a. Verweis;</i></p> <p><i>b. Disziplinarbusse bis CHF 500;</i></p> <p><i>c. Degradierung;</i></p> <p><i>d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.</i></p>	Separater Absatz für die Regelung der verschiedenen Disziplinar massnahmen, geordnet nach ihrer Schwere.
	<p>⁴ <i>Die Disziplinar massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben b bis d können kombiniert werden.</i></p>	
	§ 17a Übertretungsstrafrecht	
	<p>¹ <i>Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die der Rekrutierung unentschuldigt fernbleiben, werden mit Busse bis CHF 200 bestraft.</i></p>	Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die noch nicht rekrutiert sind, zählen noch nicht als Angehörige der Feuerwehr. Aus diesem Grund können sie nicht disziplinarisch, sondern nur übertretungsstrafrechtlich belangt werden.
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss § 46a Gemeindegesetz bestraft.	<p>² <i>Wer die Feuerwehr bei Einsätzen, vorsorglichen Untersuchungen und angekündigten Übungen behindert, Anordnungen nicht befolgt oder den Zutritt zu Liegenschaften verweigert oder sonst in irgendeiner Form gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis max. CHF 5'000 bestraft.</i></p>	Pauschale Strafbewehrung («Wer gegen dieses Reglement verstösst ...») sind heutzutage kaum noch mit dem Legalitätsprinzip im Strafrecht vereinbar. Vielmehr muss strafbares Verhalten eindeutig bezeichnet werden.